

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1966

Nummer 156

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	30. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)	1908

I.

71342

Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 9. 1966 — Z B 3 — 8710

I. Allgemeines

1. (1) Um künftig die Sicherung von Unterlagen der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersichtlicher und raumsparender zu ermöglichen, wird neben dem bisher üblichen Verfahren der Ablage von Zweitstücken (Doppel) in Form von Abdrucken, Lichtpausen, Durchschriften usw. ab sofort auch die Verwendung des Mikrofilms zugelassen.

(2) Die Richtlinien gelten

- a) für die Verfilmung der bei den Katasterämtern in Zukunft anfallenden und zu sichernden Unterlagen (Nrn. 19 bis 24),
- b) für die Umstellung der in den Archiven der Regierungspräsidenten schon vorhandenen Sicherungsstücke auf Mikrofilm (Nrn. 25 bis 30) und
- c) für die Verwendung des Mikrofilms zur Entlastung der toten Archive bei den Katasterämtern (Nr. 33).

2. (1) Da nicht beabsichtigt ist, zentrale Filmstellen einzurichten, ist die Verfilmung nach Nr. 1 Abs. 2 a und 2 c Angelegenheit der Katasterämter. Dem Regierungspräsidenten ist über die geplanten Maßnahmen zu berichten. Sobald bei einem Katasteramt die Sicherungsverfilmung eingeführt ist, entfällt die Herstellung der Doppel von Fortführungsrisse (Nrn. 6 Abs. 1 a und 126 Abs. 6 FortfAnw. II i. Verb. mit Nr. 99 Buchst. c FortfErl.-Ausgabe 1965). Das Katasteramt unterrichtet hiervon unverzüglich alle zu Katastervermessungen befugten Stellen, die in seinem Bezirk tätig sind.

(2) Wird das bisher übliche Verfahren beibehalten, entfällt ab sofort die Ausarbeitung der Doppel von Fortführungsrisse.

(3) Unabhängig davon, ob die Sicherung der Fortführungsrisse in Form von Filmaufnahmen oder Lichtpausen vorgenommen wird, gibt das Katasteramt Auszüge aus den Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke an das Archiv des Regierungspräsidenten ab (Nrn. 21, 26 und 31 Abs. 3).

(4) Von der Sicherungsverfilmung müssen Unterlagen derselben Art oder desselben Zeitraums (z. B. Neuvermessungsrisse einer Gemarkung oder Fortführungsrisse eines Fortführungsjahrgangs) geschlossen erfaßt werden. In der Regel ist es nicht statthaft, neben den Filmaufnahmen noch zusätzlich einzelne Sicherungsstücke in Form von Lichtpausen oder Abdrucken an das Sicherungsarchiv zu liefern (Ausnahme siehe Nr. 20).

3. Die Verfilmung kann sowohl mit eigenen Geräten als auch durch Vergabe an eine Privatfirma¹⁾ ausgeführt werden. Die abschließende Überprüfung der Mikrofilmaufnahmen und die Abgabe der Prüfungsbescheinigung (Nr. 17 Abs. 2) obliegen jedoch stets der Katasterbehörde.

4. Damit bei Verlust von Originalunterlagen von den zur Sicherung abgelegten Mikrofilmen kurzfristig — ggf. mit Hilfe automatisch arbeitender Geräte — brauchbare Rückvergrößerungen gefertigt werden können, müssen Filmmaterial und Aufnahmetechnik den Anforderungen nach Abschnitt II genügen.

¹⁾ Bei der Vergabe von Aufträgen ist Nr. 29 der AV (RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1951 S.M.B. NW. 71342) zu beachten. Die Originale von Katasterunterlagen sollen möglichst an Ort und Stelle im Beisein eines Bediensteten des Katasteramts verfilmt werden.

II. Anforderungen an die Mikrofilmaufnahme

Filmmaterial

5. (1) Es ist unperforierter panchromatischer Dokumenten-Rollfilm in einer Breite von 35 mm und einer Länge von 30 m auf Metallschleife zu verwenden. Aus Sicherheitsgründen muß der Film aus feuerfestem Material bestehen. Die Filmschicht soll gehärtet und mit einer Schutzschicht versehen sein.

(2) Um die einwandfreie Wiedergabe der verfilmten Vorlage zu gewährleisten, muß das mit höchstaufauflösendem Objektiv aufgenommene Mikrofilm-Negativ ein Auflösungsvermögen²⁾ von mindestens 120 Linien pro Millimeter besitzen.

Aufnahmekamera

6. Als Aufnahmekamera wird zweckmäßig ein Schrittbildgerät eingesetzt, mit dem Aufnahmen im Halb- und im Voltschritt möglich sind.

Bildfeld

7. Die maximal nutzbare Fläche des 35 mm-Films beträgt im allgemeinen 32 x 45 mm (Bildfeld). Jede zu verfilmende Unterlage muß zentrisch im Bildfeld des Filmnegativs abgebildet werden, wobei ihre Kanten (Länge und Breite) möglichst parallel mit den Abgrenzungen des Bildfeldes verlaufen sollen. Es empfiehlt sich deshalb, beim Vorlegen der Unterlagen eine Anlegeleiste mit Mittelmarkierung zu benutzen. Es ist erwünscht, Schneidmarken mitzuverfilmen.

Bildabstand

8. (1) Der Abstand von Filmbild zu Filmbild soll mindestens 1 mm betragen. Zur Einsparung von Filmmaterial können ggf. auf demselben Film Unterlagen verschiedener Formate (z. B. der Formate DIN A 4 und DIN A 3) im Halbschritt und im Voltschritt mit unverändertem Verkleinerungsfaktor aufgenommen werden.

(2) Soll jedoch die Möglichkeit offen bleiben, daß ein vorerst nur für Sicherungszwecke erstellter Film später dupliziert und in Filmlochkarten montiert wird, ist beim Verfilmen ausnahmslos ein Filmschritt von 50,8 mm (internationaler Filmschritt) einzuhalten.

Verkleinerungsfaktor

9. (1) Auf demselben Filmband sind in der Regel nur Unterlagen gleicher Art und soweit wie möglich mit einem konstanten Verkleinerungsfaktor aufzunehmen. Da der Verkleinerungsfaktor die Güte der Rückvergrößerungen wesentlich beeinflusst, darf im Hinblick auf die z. T. sehr feinen Details in den Katasterunterlagen über ein Verkleinerungsverhältnis von 1:15 (höchstens 1:17) nicht hinausgegangen werden. Für die Verwendung des 35 mm-Films bedeutet dies eine Begrenzung der Vorlagengröße auf das Format DIN A 2 bzw. auf das frühere Format 500 x 666 mm.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt die möglichst einheitlich anzuwendenden Verkleinerungen. Dabei können bei der Verfilmung die Verkleinerungsfaktoren 11 und 12 bzw. 15 und 17 für Aufnahmen auf

Größe der Vorlage	Faktor für die	
	Verkleinerung	automatische Rückvergrößerung im DIN-Format
DIN A 4	11	} 11
DIN A 3	11	
210 x 330 mm *)	12	} 11
330 x 420 mm *)	12	
DIN A 2	15	} 14.5
500 x 666 mm *)	17	

*) frühere Formate

²⁾ Auflösungsvermögen ist die Fähigkeit der lichtempfindlichen Filmschicht und der Optik des Aufnahmegerätes, Bild Details zu erfassen und wiederzugeben.

demselben Film nebeneinander benutzt werden, wenn in der Originalablage DIN-Formate und entsprechende frühere Formate gleichzeitig vorkommen.

Die Verkleinerungsfaktoren sind auf das für Filmlochkarten vorgeschriebene Dokumentenbildfeld von 30 x 41 mm abgestimmt.

Dichte des Mikrofilm-Negativs

10. Der Hintergrund des Mikrofilm-Negativs soll eine gleichmäßige diffuse Schwärzung (Hintergrunddichte) mit einem Dichtewert^{*)} von 1,0 aufweisen. Auftretende Abweichungen müssen innerhalb des Toleranzbereichs von 0,8 bis 1,2 liegen. Filmmaterial und Entwicklung sollen außerdem so aufeinander abgestimmt sein, daß der Wert für die Gradation (Abstufung der Schwärzung) nicht niedriger als 2,5 ist.

III. Kennzeichnung des Mikrofilms und der verfilmten Unterlage

Filmnummer

11. (1) Jeder Mikrofilm, der für sich archiviert werden soll, erhält eine Filmnummer. Numeriert wird nach Katasteramtsbezirken, wobei jeweils zwei Filmgruppen zu unterscheiden sind:
- a) Filme der Gruppe A, die für das Sicherungsarchiv beim Regierungspräsidenten bestimmt sind.
 - b) Filme der Gruppe B, die beim Katasteramt verbleiben.
- Beide Filmgruppen werden mit 1 beginnend durlaufend numeriert; den Filmnummern der Gruppe B ist zur Unterscheidung stets der Buchstabe B vorzusetzen.

(2) In der Filmgruppe A bleiben in jedem Katasteramtsbezirk die Nummern 1 bis 300 dem Regierungspräsidenten für die Verfilmung der bereits vorhandenen Sicherungsbestände vorbehalten.

Vorspann

12. (1) Jeder Mikrofilm beginnt mit einem Vorspann (Schriftgröße mindestens 10 mm), der folgende Angaben enthalten muß:
- a) Regierungsbezirk und Katasteramtsbezirk.
 - b) Filmnummer.
 - c) Datum der Aufnahme.
 - d) Art der verfilmten Unterlagen.
 - e) Gemarkung, Fortführungsjahr oder eine andere der Ablageordnung der Filmvorlagen entsprechende Bezeichnung.
- (2) Unterlagen verschiedener Gemarkungen oder Fortführungsjahrgänge, die auf demselben Film aufgenommen werden, sind zusätzlich dadurch zu kennzeichnen, daß den einzelnen Abschnitten jeweils ein weiterer Vorspann mit der Angabe der Gemarkung oder des Fortführungsjahrgangs vorangesetzt wird.

Verfilmte Unterlage

13. Auf jede verfilmte Unterlage ist in der rechten unteren Ecke oder an einer anderen freien Stelle der Buchstabe M mit lichtdurchlässiger hellblauer Farbe zur Kennzeichnung aufzustempeln (Schriftgröße 5 mm).

IV. Prüfung des fertigen Mikrofilms

Anforderungen

14. Jeder fertige Mikrofilm ist vor der Archivierung daraufhin zu prüfen.
- a) ob die Reproduktionsfähigkeit des Films insgesamt — insbesondere hinsichtlich der Schärfe, des Auflösungsvermögens und der Hintergrunddichte — den gestellten Anforderungen (Nr. 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10) gerecht wird,

^{*)} Der Dichtewert eines Filmnegativs ist von seiner Transparenz (Lichtdurchlässigkeit) abhängig. Beträgt die Negativtransparenz z. B. 0,1 (10 %), so ergibt sich über den reziproken Wert 10 der dekadische Logarithmus 1,0 als entsprechender Dichtewert.

- b) ob jede einzelne Filmaufnahme brauchbar ist und
- c) ob alle zu verfilmenden Unterlagen erfaßt worden sind.

Prüfmethode

15. (1) Als Hilfsmittel für die Prüfung nach Nr. 14 Buchst. a dienen
- a) eine Testaufnahme, die am Anfang hinter dem Vorspann (Nr. 12 Abs. 1) und am Ende eines jeden Films aufzunehmen ist,
 - b) ein Durchsichts-Graukeil.

Anlage 2

Eine Testaufnahme enthält fünf Testbilder, die nach dem Schema der Anlage 2 auf einem Leerbogen aufzukleben sind. Bei einem Verkleinerungsverhältnis der Filmaufnahme von 1:11 bzw. 1:12 ist das Format DIN A 3, bei einem Verkleinerungsverhältnis von 1:15 bzw. 1:17 das Format DIN A 2 als Vorlagegröße für die Testaufnahme zu verwenden. Die Testaufnahmen werden nach der in der Anlage 2 gegebenen Anleitung ausgewertet. Weist das Prüfungsergebnis nicht die geforderten Güterwerte auf, so ist die Ursache des unbefriedigenden Prüfungsergebnisses festzustellen und die Verfilmung zu wiederholen.

(2) Die einzelnen Filmaufnahmen (Nr. 14 Buchst. b) werden mit Hilfe eines Lesegerätes geprüft. Jede Reproduktion muß dabei einwandfrei lesbar sein und den Inhalt der verfilmten Unterlage vollständig wiedergeben. Mangelhafte oder fehlende Aufnahmen sind zu wiederholen bzw. nachzuholen. Der geprüfte Filmnachtrag ist am Ende des Hauptfilms anzukleben.

V. Archivierung des Mikrofilms

Filmlänge

16. Die Länge des zu archivierenden Filmbandes soll in der Regel mindestens 5 m betragen. Das entspricht beim 35 mm-Film ungefähr 100 Vollschrittaufnahmen. Ergibt sich zwangsläufig ein kürzeres Filmband, so ist es an einen anderen Film anzukleben, der Aufnahmen gleicher Art mit derselben Verkleinerung enthält. Im übrigen sollen die Filmbänder mit Ausnahme der Nachträge (Nr. 15 Abs. 2 letzter Satz) aus einem Stück bestehen.

Mikrofilm-Register

17. (1) Jeder fertiggestellte Mikrofilm wird von der für die Verfilmung verantwortlichen Stelle (Nr. 3 Satz 2) in ein Mikrofilm-Register eingetragen, das — nach Katasteramtsbezirken und für die Filmgruppen A und B getrennt (Nr. 11 Abs. 1) — fortlaufend zu führen ist.
- (2) In Spalte 5 des Mikrofilm-Registers ist für jeden Film zu bescheinigen, daß er überprüft und für brauchbar befunden worden ist.
- (3) Im Falle der Verfilmung nach Abschnitt VI hat das Katasteramt dem Regierungspräsidenten bei jeder Filmabgabe eine Kopie des fortgeführten Registerblattes mitzuliefern.

Anlage 3

Aufbewahrung

18. (1) Die Filme werden in handelsüblichen Metall Dosen aufbewahrt, die im Archiv bei einer Temperatur von 15 bis 25 °C und einer Luftfeuchtigkeit von etwa 50 bis 60 % in geeigneten Schränken gelagert werden sollen.
- (2) Der Deckel jeder Filmdose ist durch ein Klebeband zu sichern. Auf dem Deckel ist ein Aufklebezettel mit einer kurzen Beschreibung des Filminhalts entsprechend den Vorspanangaben (Nr. 12) anzubringen.
- (3) Nach den bisherigen Erfahrungen halten sich Mikrofilme mindestens 30 bis 50 Jahre lang, sofern sie nach der Entwicklung gut gewässert worden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Damit vorzeitige Alterungserscheinungen, die durch unsachgemäße Behandlung des Filmmaterials auftreten können,

frühzeitig festgestellt werden, sind die archivierten Filme wenigstens alle 5 Jahre stichprobenartig auf ihren Zustand hin zu überprüfen.

VI. Verfilmung der an das Sicherungsarchiv beim Regierungspräsidenten abzugebenden Unterlagen

Fortführungsrisse DIN A 4 und DIN A 3

19. (1) Bis zum 30. April eines jeden Jahres werden die im vorausgegangenen Fortführungsjahr übernommenen Fortführungsrisse des Formats DIN A 4 und DIN A 3 des gesamten Katasteramtsbezirks in einem Arbeitsgang durchlaufend verfilmt, wobei dieselbe Ordnung und Reihenfolge anzuhalten ist, in der sie beim Katasteramt aufbewahrt werden (Nr. 99 Buchst. b FortfErl.-Ausgabe 1965).

(2) Als Vorlage für eine Filmaufnahme dienen dabei entweder ein DIN A 3-Blatt oder zwei DIN A 4-Blätter, diese aber nur, sofern sie in der Ablage aufeinanderfolgen und auf Grund gleicher Kontraste gleichzeitig belichtet werden können. Andernfalls sind auch Blätter im Format DIN A 4 einzeln — ggf. im Halbschritt (Nr. 8 Abs. 1) — zu verfilmen.

Fortführungsrisse DIN A 2

20. Die Fortführungsrisse im Format DIN A 2 eines Jahrgangs sind wegen des stärkeren Verkleinerungsverhältnisses für sich auf ein besonderes Filmband aufzunehmen. Reicht die Anzahl der Aufnahmen dafür nicht aus (Nr. 16), werden an Stelle von Filmaufnahmen Lichtpausen an den Regierungspräsidenten abgegeben. Der Regierungspräsident kann ggf. die Verfilmung für mehrere Jahrgänge zusammen nachholen, sobald sich für einen Katasteramtsbezirk in seinem Archiv genügend Blätter im Format DIN A 2 angesammelt haben.

Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke

21. Mit den Filmaufnahmen der Fortführungsrisse eines abgelaufenen Fortführungsjahres erhält der Regierungspräsident gemarkungsweise aufgestellte Auszüge⁴⁾ aus der Übersicht über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke (Nr. 34 FortfErl.-Ausgabe 1965), die wie folgt zu ergänzen sind:

- In Spalte 9 oder am äußeren rechten Rand des Vordrucks ist die Nummer des Films, auf dem die Fortführungsrisse aufgenommen worden sind, in rot einzutragen. Auf den einzelnen Vordruckseiten kann bei aufeinanderfolgenden Rissen desselben Films die Wiederholung der Nummernangabe unterbleiben.
- Am Schluß eines Films wiederholte oder nachgeholte Aufnahmen (Nr. 15 Abs. 2) werden zusätzlich durch den Buchstaben S in Klammern bei dem betreffenden Riß gekennzeichnet.
- Im Falle der Abgabe von Lichtpausen (Nr. 20 Satz 2) sind an Stelle der Filmnummer die Buchstaben Lp in Blei einzutragen.

Die Auszüge aus den Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke werden nicht mitverfilmt.

Neuvermessungsrisse

22. (1) Die Neuvermessungsrisse sind wie Fortführungsrisse zu sichern. Soweit hierfür der Mikrofilm Anwendung findet, werden die Neuvermessungsrisse für sich oder auch zusammen mit Fortführungsrisse des Formats DIN A 2 auf ein Filmband aufgenommen. Die Aufnahme geschieht gemarkungs- und flurweise in der Reihenfolge der Rißnummern; für Rahmenrisse ist die Ordnung der Aufbewahrung maßgebend. Im übrigen gilt Nr. 20 Satz 2 und 3.

⁴⁾ Als Auszüge sollen weitestgehend Kopien der genannten Übersichten benutzt werden, die — ggf. durch Montage — gemarkungsweise zusammenzustellen sind.

(2) Von verfilmten Dauerrissen sind jeweils nach zwei abgelaufenen Fortführungsjahren von den fortgeführten Blättern neue Aufnahmen herzustellen und an das Sicherungsarchiv abzugeben.

(3) Noch nicht gesicherte ältere Rißbestände sind sobald wie möglich durch Mikroverfilmung zu sichern.

Katasterkarten

23. (1) Zur Sicherung der Katasterkarten werden weiterhin Abdrucke nach den Nrn. 9 Abs. 1 c und 15 Abs. 2 Flurkartenerlaß an das Archiv des Regierungspräsidenten abgegeben.

(2) Sofern jedoch ein Katasteramt über ein geeignetes Aufnahmegerät verfügt, kann es die Katasterkarten unter Beachtung der Nr. 28 selbst verfilmen.

Weitere Katasterunterlagen

24. Neben den Vermessungsrisse und Katasterkarten sind künftig auch die Koordinatenverzeichnisse sowie die Einmessungsrisse von Polygonpunkten zu sichern. Werden an Stelle von Lichtpausen Filmaufnahmen hergestellt, so ist für Unterlagen dieser Art immer ein besonderer Filmband anzulegen.

VII. Verfilmung der beim Regierungspräsidenten bereits vorhandenen Sicherungsstücke

Fortführungsrisse DIN A 4 bis DIN A 2

25. (1) Inwieweit die Verfilmung der bereits archivierten Sicherungsstücke notwendig oder zweckmäßig ist, richtet sich nach dem verfügbaren Archivraum und dem Ausmaß der jährlichen Zugänge.

(2) Es empfiehlt sich, für die Verfilmung der Doppel der Fortführungsrisse der Formate DIN A 4 und DIN A 3 das bisherige Ordnungsprinzip beizubehalten und alle Unterlagen einer Gemarkung nach Fortführungsjahrgängen oder ggf. nach Fluren hintereinander aufzunehmen. Hinsichtlich der verschiedenen Vorlagengrößen (DIN A 4 und DIN A 3) ist Nr. 19 Abs. 2 zu beachten.

(3) Gehören zu den Fortführungsrisse auch Blätter im Format DIN A 2 bzw. im entsprechenden früheren Format, so ist für diese Doppel ein besonderer Film anzulegen. Hierbei können neben den Unterlagen verschiedener Gemarkungen gleichzeitig auch Neuvermessungsrisse miterfaßt werden.

(4) Wenn Sicherungsstücke wegen ihres schlechten Zustandes (z. B. durch Vergilbung) als Filmvorlagen unbrauchbar sind, sind in der Regel neue Lichtpausen zu beschaffen. Bei Unbrauchbarkeit größerer Bestände sind geschlossene Folgen (Jahrgänge) von den Originalen beim Katasteramt — ggf. anläßlich der jährlichen Verfilmung nach N. 19 — anzufertigen.

Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke

26. Die Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke, die nicht mitverfilmt werden, sind auszusondern und in der unter Nr. 21 beschriebenen Art zu ergänzen.

Neuvermessungsrisse und weitere Unterlagen

27. Die Nrn. 22 Abs. 1, 24 und 25 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

Katasterkarten

28. (1) Die Umstellung von bereits vorhandenen und künftig anfallenden Karten-Sicherungsstücken auf Mikrofilm ist — abgesehen von Nr. 23 Abs. 2 — Aufgabe des Regierungspräsidenten.

(2) Für die Verfilmung von Katasterkarten ist der 35 mm breite Mikrofilm wegen der erforderlichen zu starken Verkleinerung ungeeignet. Es bestehen keine Bedenken, Katasterkarten auf 70 mm breiten Rollfilm in einem Verkleinerungsverhältnis von 1:12 aufzunehmen. Das Filmmaterial muß maßbeständig sein.

(3) Im Interesse einer weitgehenden Erhaltung der Kartengenauigkeit wird jedoch empfohlen, unter Benutzung der landeseigenen Reprokammern zur Aufnahme der Katasterkarten maßbeständigen Planfilm zu verwenden. Auf einem Planfilm 18 x 24 cm können gleichzeitig zwei Katasterkarten aufgenommen werden (Verkleinerungsverhältnis 1:8). Für die Aufbewahrung ist das Negativ zweckmäßig in zwei Einzelbilder vom Format 10 x 15 cm (Postkartengröße bzw. DIN A 5) zu zerschneiden (Nr. 32).

Aussonderung überholter Sicherungsstücke

29 Von einer Aussonderung einzelner überholter Sicherungsstücke vor der Verfilmung ist abzusehen. Größere Bestände jedoch, die durch Flurbereinigung, Katasterneuvermessung usw. geschlossen außer Kraft getreten sind, werden von der Umstellung auf den Mikrofilm ausgeschlossen.

Verbleib der verfilmten Unterlagen

30. Verfilmte Doppel von Fortführungs- und Neuvermessungsrissen sind dem Katasteramt zum Gebrauch als Vermessungsunterlagen zurückzugeben. Alle übrigen Zweitstücke werden nach ihrer Verfilmung vernichtet.

VIII. Aufbewahrung der Mikrofilme und der Verzeichnisse beim Regierungspräsidenten

Rollfilme

31. (1) Die Rollfilme werden beim Regierungspräsidenten unter Beachtung des Abschnitts V getrennt nach Katasteramtsbezirken in der Reihenfolge der Filmnummern aufbewahrt.

(2) Das Mikrofilm-Register (Nr. 17) dient als Übersicht über die archivierten Filme und ist zusammen mit den vom Katasteramt gelieferten Registerblättern in Ordnern abzulegen.

(3) Die nach den Nrn. 21 und 26 ergänzten Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke werden gemarkungsweise gesammelt und dienen als Suchverzeichnis zum Auffinden einzelner Filmaufnahmen. Maßberichtigungen nach Nr. 136 Abs. 4 Fortf.Anw. II sind in der Übersicht bei dem betreffenden Fortführungsriß zu vermerken (z. B. Maßber. durch FR 1960 Bl. 105).

Filmnegative 10 x 15 cm

32. Filmnegative des Formats 10 x 15 cm bzw. DIN A 5 werden zweckmäßig in Karteiform nach der in Nr. 18 Abs. 2 Flurkartenerlaß vorgeschriebenen Ordnung in geeigneten Schränken aufbewahrt. Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Katasteramtsbezirke, Gemarkungen oder Hochwertreihen der Rahmenkarten in geeigneter Weise (z. B. durch Spankarten) zu kennzeichnen.

IX. Verfilmung weiterer Dokumente des Katasteramts

33. (1) Für eine Verfilmung kommen insbesondere in Frage:

- a) Dokumente des geltenden Katasters, die nur selten gebraucht werden, jedoch noch länger als 10 Jahre oder dauernd aufzubewahren sind.
- b) Außer Kraft oder außer Gebrauch gesetzte Katasterdokumente, soweit sie noch länger als 10 Jahre oder dauernd im Katasterarchiv verbleiben müssen.

Welche Unterlagen für eine Verfilmung ausgesondert werden können, ist nach den Vorschriften des Fortführungserlasses (Ausgabe 1965) und den Grundsätzen über die Aufbewahrungsfristen zu prüfen, die s. Z. für die preußische Katasterverwaltung herausgegeben worden sind (vgl. RdErl. d. FM v. 26. 6. 1942 — FMBl. S. 189). Katasterdokumente und als solche anzusehende Unterlagen (insbesondere Katasterkarten und Risse) dürfen nach ihrer Verfilmung nicht vernichtet werden, sondern sind dem Staatsarchiv zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Herstellung und Prüfung der Mikrofilme sowie ihre Kennzeichnung und Archivierung gelten die Abschnitte II bis V. Im übrigen sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

X. Rißführung im Hinblick auf die Mikroverfilmung

34. (1) Im Hinblick darauf, daß der Mikrofilm für die Sicherung von Vermessungsrissen Anwendung findet und künftig Mikrofilmaufnahmen auch für das Gebrauchsarchiv von Bedeutung sein können, ist auf eine mikrofilmgerechte Rißführung besonderer Wert zu legen.

(2) Die Qualität einer Filmaufnahme und die Güte ihrer Wiedergabe hängen — neben ihrer einwandfreien Verfilmung — im wesentlichen von den Kontrasten in der Vorlage ab. Zeichnung und Schrift müssen daher immer gut deckend und einwandfrei lesbar in den Riß eingetragen werden. Außerdem ist folgendes zu beachten:

a) Strichbreite

Die geringste zu verwendende Strichbreite beträgt 0,2 mm. Deshalb dürfen die in der Zeichenvorschrift (Ausgabe 1964) für Vermessungsrisse angegebenen Strichbreiten nicht unterschritten werden. Strichabstände unter 1 mm sind zu vermeiden.

b) Schriftgröße

Bei der Beschriftung der Risse soll eine Mindest-Schriftgröße von 3 mm für Großbuchstaben eingehalten werden; die Strichbreite soll etwa $\frac{1}{10}$ der Schriftgröße betragen.

c) Maße

Maße sind mindestens 2 mm groß zu schreiben; der Ziffernabstand darf nicht geringer als 0,7 mm sein.

Vorspann-Muster *)

Regierungsbezirk

Katasteramt

Film-Nr.

Datum der Aufnahme

Fortführungsrisse

Jahrgang

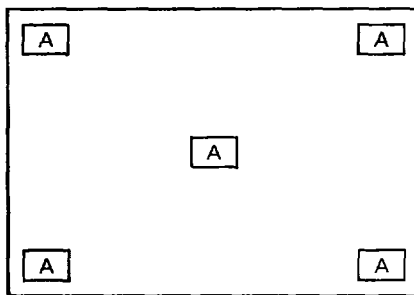
Gemarkung **)

*) Muster eines Vorspanns für die Verfilmung von Fortführungsrisse eines Fortführungsjahres (Nr. 19).
Das Format des Vorspanns ist der zu verfilmenden Vorlagergröße anzupassen (Schriftgröße mindestens 10 mm).

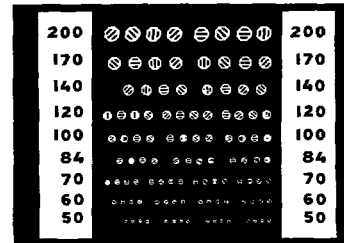
**) Den Filmaufnahmen jeder weiteren Gemarkung auf demselben Film ist nur die betreffende Gemarkungsbezeichnung voranzusetzen.

Anlage 2
(zu Nr. 15 Abs. 1)

Schema einer Testaufnahme mit Testbild



Testbild A *)



Anleitung für die Auswertung von Testaufnahmen

1. Testbild (Schärfe und Auflösungsvermögen)

Das Testbild enthält neun Zeilen Testzeichen in verschiedenen Größen. Die jeweilige Zeichenhöhe der auf einer Zeile dargestellten Testzeichen ist am Rand in $\frac{1}{100}$ mm angegeben. Für die Auswertung kommt die Zeile des Testbildes in Betracht, die dem Verkleinerungsverhältnis der Aufnahme entspricht.

Verkleinerungsfaktor	11 und 12	15	17
Zeile mit Zeichenhöhe	60 (70)	84 (100)	100 (120)

Die Auswertung ist an Hand geeigneter optischer Hilfsmittel vorzunehmen, z. B. mit einem Mikroskop einfachster Ausführung (Vergrößerung 30 bis 100fach). Die Schärfe und das Auflösungsvermögen eines Films reichen aus, wenn auf dem Testbild von acht hintereinanderstehenden Testzeichen der dem Verkleinerungsfaktor entsprechenden Zeile mindestens sieben lesbar sind, d. h. die Richtung der Parallelstriche in den einzelnen Zeichen erkennbar ist. Wird diese Forderung nicht wenigstens für die nächstgrößeren Testzeichen erreicht, ist die Güte des Films unzulänglich.

Jedes der fünf Testbilder einer Testaufnahme ist zu prüfen.

2. Durchsichts-Graukeil (Hintergrunddichte) **)

Schematische Wiedergabe ohne Darstellung der Schwärzung

					← Toleranzbereich →						
Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schwärzung	0,15	0,30	0,45	0,60	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35	1,50	1,65

Um festzustellen, ob der Hintergrund des Test-Negativs die erforderliche gleichmäßige Dichte aufweist, werden Durchsichts-Graukeil und Negativ auf einen Leuchttisch nebeneinandergelegt und mit Hilfe einer Lupe nach Augenschein verglichen. Dabei darf die Negativ-Schwärzung nicht außerhalb des Toleranzbereichs der Werte von 0,8 bis 1,2 der Skala des Graukeils liegen. Eine genaue Erfassung der Dichte (z. B. in Grenzfällen) ist jedoch nur mit Hilfe eines Dichtemessers (Densitometer) möglich.

*) Testbilder können unter dem Titel „AWV-Mikrofilmtest 2 (AWV-Schriftenreihe Nr. 149)“ beim Dorotheen-Verlag, Stuttgart, und bei der Beuth-Vertrieb GmbH, Köln, Friesenplatz 16 bezogen werden.

**) Durchsichts-Graukeile können u. a. von dem Verkaufsbüro der Agfa-Gevaert AG, Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 76, bezogen werden.

Mikrofilm-Register 1

[illegible]

* Buchstabe A oder B eintragen.

** Z. B. Fortführungsrisse (Formate DIN A 4 und DIN A 3), ganzer Jahrgang 1965 — alle Gemarkungen.

— MBL. NW. 1966 S. 1908.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.